

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX 52 682/72

BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

Paula K [REDACTED],

[REDACTED] A [REDACTED] Ave., B [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

**Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -**

gegen

Freistaat B a y e r n ,

**vertreten durch die Konsulatsverwaltung in München,
Alexandervstraße 3,**

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Oktober 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Hentschel, Fuchs, Dr. Thoma und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 24. Februar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Entschädigungsbehörde gewährte der 1941 aus Gründen der nationalsozialistischen Rassenverfolgung in die USA ausgewanderten Klägerin Kapitalentschädigung und Heilverfahren wegen eines allgemeinen Erschöpfungszustandes in der Zeit von 1937 bis 1942. Die Klage auf höhere und fortlaufende Entschädigung für Schaden am Körper oder Gesundheit blieb in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg.

Fortsetzung

Nr. 1

Die Bestimmungen der Besondere betreffen das Ver-
fahren des Berufungsorgans und wirken keine Nachteile
von grundsätzlicher Bedeutung auf. Im Grunde, die Revision
nachlassend, ist ebenfalls nicht gegeben (§ 219 Abs. 2 Nr. 1).

- 3 -

6/17



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

